



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8389.02

WSD/P058389
Basel, 1. November 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 2. November 2005

Interpellation Nr. 75 (Oktober 2005) Christine Keller betreffend Kürzungen bei den Arbeitsmarktlichen Massnahmen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. Oktober 2005)

„Arbeitsmarktliche Massnahmen (AM) wie Kurse, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Motivationssemester u.a. haben gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zum Ziel, die Eingliederung von arbeitslosen Personen zu fördern und ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern (Art. 59 AVIG). Mit einer Verordnung des EVG über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen sollen die kantonal organisierten Massnahmen den Kantonen neu nur noch bis zu einem Höchstbetrag pro stellensuchende Person und Rechnungsjahr vergütet werden, welcher auf Fr. 3'500.— festgelegt wird. Dem Vernehmen nach hat diese Plafonierung für Basel notwendige Einsparungen von etwa 25% zur Folge. Die genannte Verordnung wurde bei den Anbietern von entspr. Massnahmen (private Trägerschaften) erst im Sommer dieses Jahres bekannt; sie tritt aber bereits auf Januar 2006 in Kraft. Bei einigen Anbietern herrscht grosse Verunsicherung über die Folgen der neuen Vergütungsregelung für sie, besonders angesichts dieser kurzfristigen Umstellung. Einige werden als Folge davon auch gezwungen sein, selber Personal abzubauen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zu den vom Bund kurzfristig per Anfang 2006 angeordneten Beschränkung der Pro-Kopf-Ausgaben bei den Arbeitsmarktlichen Massnahmen?
2. Wie soll diese Weisung in Basel-Stadt umgesetzt werden? Wo, in welchen Sparten der AM (Schulungskurse, Beschäftigungsprogramme, Motivationssemester, etc.) und nach welchen Kriterien muss wie viel gespart werden?
3. Wie werden, bzw. wurden die zu treffenden Sparmassnahmen an die Anbieter von AM (Kursveranstalter, Organisatoren von Beschäftigungsprogrammen, etc.) kommuniziert? Was ist sicherzustellen, dass die kurzfristigen Umstellungen nicht zu grossen Problemen bei den Anbietern und damit bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen AM führen?

4. Wie beurteilt der RR die Folgen für die direkt betroffenen stellenlosen Personen? Wird der gesetzliche Anspruch eines/einer Arbeitslosen auf Eingliederung durch AM gemäss Art. 59 AVIG weiterhin gewährleistet?
5. Besteht die Möglichkeit, dass der Kanton mindestens übergangszeitlich selber in die Bresche springt und einen Teil der von Bundes wegen einzusparenden Mittel für die Finanzierung der AM übernimmt?“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Das Staatssekretariat für Wirtschaft beabsichtigt, das Finanzierungssystem der Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AM) vom System der heute gültigen Maximalansätze pro Tag und teilnehmende Person auf ein Finanzierungsmodell mittels Plafond, in Abhängigkeit der Anzahl stellensuchender Personen umzustellen. Der Entwurf einer Departementsverordnung wurde den Kantonen am 18. März 2005 zur Vernehmlassung zugestellt. Das Wirtschafts- und Sozialdepartement (WSD) des Kantons Basel-Stadt begrüsst das System mit einem pauschalen Plafond grundsätzlich, erlaubt es doch den Kantonen eine wirkungsvollere Steuerung der Massnahmen. Das WSD verlangte aber auch, dass der damals geplante Plafond um mindestens 20 % erhöht wird und wies darauf hin, dass die Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell mehr Zeit beanspruchen werde als bis zum Beginn des nächsten Jahres.

Anfang Juli 2005 wurde vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die entsprechende Verordnung erlassen und den Kantonen zugestellt. Der ursprünglich geplante Plafond wurde deutlich erhöht, aber nicht in dem von uns gewünschten Umfang. Die Verordnung sieht vor, dass das seco während einer zweijährigen Übergangsfrist auf Antrag der jeweiligen Kantone eine Plafondüberschreitung von bis zu 20% bewilligen kann.

Nach der neuen Regelung stellt die Arbeitslosenversicherung den kantonalen Vollzugsbehörden für sämtliche AM im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Fr. 3'500.-- pro stellensuchende Person (im Jahresdurchschnitt) zur Verfügung. Innerhalb dieses pauschalen Kostendaches sind sämtliche individuellen und kollektiven Kurse, Beschäftigungsmassnahmen, Einarbeitungszuschüsse, etc. zu finanzieren. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als Vollzugsbehörde von Basel-Stadt setzt seit Jahren AM offensiv zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein; so wurden im Rechnungsjahr 2004 Massnahmen im Umfang von 25,8 Mio. Franken durchgeführt. Damals waren 6'600 Personen stellensuchende, der Plafond wäre nach den neuen Regelungen bei 23 Mio. Franken gelegen. Die in Basel-Stadt eingesetzten Mittel hätten demnach im Jahr 2004 den Plafond um 12% überschritten. Im interkantonalen Vergleich lag der Kanton Basel-Stadt damit am stärksten über dem Plafond, alle andern Kantone lagen darunter, viele sogar sehr deutlich. Im interkantonalen Vergleich wurde auch festgestellt, dass der Kanton Basel-Stadt 25% häufiger AM einsetzt, als der CH-Durchschnitt und die einzelnen Massnahmen 35% teurer sind, als in der übrigen Schweiz. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass in Basel-Stadt für die gleiche Leistung mehr bezahlt wird, da eine teurere Massnahme durchaus auch mehr Qualität bieten kann. Eine Senkung der Kosten für AM in Basel-Stadt wird aber unvermeidlich sein.

Angesichts der vorliegenden Rahmenbedingungen ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Es wird versucht den neuen Plafond bereits ab dem Jahre 2006 einzuhalten, dabei wird auf eine Budgetreserve zum Kostendach hin verzichtet. Ein Gesuch um übergangszeitliche Überschreitung des Plafonds würde dann eingereicht, wenn sich eine Budgetüberschreitung abzeichnen würde. Für das nächste Jahr wird zum einen zusammen mit den Anbietern von AM nach Einsparungspotenzial bei den Massnahmen gesucht, ohne aber die Qualität der Massnahme zu gefährden. Zum anderen wird die Zuweisungspraxis in die Massnahmen noch stärker im Hinblick auf die gewünschte Wirkung (Reduktion der Arbeitslosigkeit als Folge) fokussiert. Dies dürfte zu einer leichten Reduktion der Teilnehmenden und damit zu einer Kostenreduktion pro stellensuchende Person führen.

Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass neben der neuen Finanzierungsart auch die Entwicklung der Zahl der Stellensuchenden einen sehr erheblichen Einfluss auf die für die AM eingesetzten Mittel hat. Die Entwicklung der eingesetzten Mittel verlief in den letzten Jahren immer parallel zur Zahl der Stellensuchenden. Die Verdoppelung der Zahl der Stellensuchenden von 2000 bis 2004 führte auch zur gleichen Entwicklung der Massnahmekosten. Die Steigerungen betragen von Jahr zu Jahr bis zu 30%. Seit Januar 2004 ist die Zahl der Stellensuchenden um rund 17% gesunken. Dies ist sehr erfreulich, hat aber auch den Effekt, dass der Bedarf an Massnahmen in ähnlichem Umfang abnimmt.

Zu den Fragen der Interpellantin:

1. Die neue Finanzierungsregelung der AM beinhaltet, neben einem teilweise einschränkenden Kostendach, auch einen wesentlich grösseren Handlungsspielraum innerhalb dieses Kostendaches. Dadurch erhalten die Vollzugsbehörden wesentlich bessere Möglichkeiten, die AM wirkungsorientierter zu steuern. Die für Basel-Stadt notwendige Senkung der Kosten um 12% pro stellensuchende Person stellen der Vollzugsbehörde und den Anbietern von Massnahmen die herausfordernde Aufgabe, die Mittel noch sparsamer und zielgerichteter einzusetzen. Diese neue Finanzierungsregel fördert den wirkungsorientierten und gleichzeitig sparsamen Mitteleinsatz, was durchaus zu begrüssen ist.
2. Das AWA Basel-Stadt bemüht sich, auch weiterhin bedarfsgerecht Massnahmen anzubieten. Bei den Bildungsmassnahmen wurden vor allem im Informatikbereich kollektive Kurse durch individuelle ersetzt. Durch diesen individuellen Weg kann eine bessere Prüfung und Steuerung im Hinblick auf die Wirkung erzielt werden. Alle anderen Kurstypen, vor allem im Bereich Standortbestimmung, Bewerbungstraining, etc. bleiben bestehen. Hier entsteht durch den Verzicht auf Zusatzkurse bereits ein erhebliches Sparpotential. Bei den Beschäftigungsmassnahmen wird versucht, die bisher durchschnittliche Auslastung der Massnahmen von 80% weiter zu erhöhen und damit die Kosten pro teilnehmende Person zu senken. Durch eine leicht restriktivere Zuweisungspraxis entsteht ein weiteres Potential zur Kostensenkung.

3. Die AnbieterInnen von Massnahmen sind, bezüglich ihrem Auftragsvolumen, nicht nur durch die neue Finanzierungsart betroffen, sondern gleichzeitig und in grösserem Umfang durch den erfreulichen Rückgang der Arbeitslosigkeit. Der mögliche Rückgang der Arbeitslosigkeit wurde vom AWA seit 2004 kommuniziert. Er konnte von den AnbieterInnen von Massnahmen im übrigen auch selbst mitverfolgt werden. Die Kommunikation über die neue Finanzierung erfolgte ab Frühjahr 2005 im Sinne einer Vorwarnung mündlich und schriftlich (ab Mai 2005) durch die zuständige Abteilung des AWA. Nach Verabschiedung der massgeblichen Verordnung anfangs Juli erfolgte die Kommunikation ab Mitte Juli mündlich und noch lückenhaft. Leider stand dem AWA erst im August das Instrument des Bundes zur Bestimmung der gesamten Kosten aller Massnahmen zur Verfügung, weshalb den AnbieterInnen der Massnahmen die Budgetvorgaben einzeln zwischen Anfang und Mitte September mitgeteilt werden konnten. Dies geschah in der Regel schriftlich, teilweise wurde auch mündlich vororientiert. Sollten bei einzelnen AnbieterInnen grössere Probleme entstehen, so stehen die beim AWA zuständigen Personen gerne für die Mithilfe bei der Lösungssuche zur Verfügung. Ein grösserer Anbieter beispielsweise hat im September das Gespräch mit dem AWA gesucht; es konnte im gleichen Monat gemeinsam eine für beide Seiten gute Lösung gefunden werden, ohne dass dadurch eine Plafondüberschreitung zu befürchten wäre.
4. Die versicherten Personen sind in den meisten Kantonen überhaupt nicht betroffen, im Kanton Basel-Stadt sehr geringfügig. Einzig die etwas restriktive Zuweisungspraxis kann in wenigen Fällen im nächsten Jahr eine Nicht-Durchführung einer Massnahme zur Folge haben. Der gesetzliche Anspruch der Versicherten auf AM bleibt auch in Basel-Stadt vollständig erhalten und der Massnahmeeinsatz bleibt im CH-Vergleich weiterhin sehr hoch.
5. Durch die neue Finanzierungsart der AM wird die Unterstützung der Stellensuchenden nur unbedeutend geschmälert, wenn überhaupt. Die gezieltere Ausrichtung der AM kann auch positive Effekte haben. Eine echte Lücke im Sinne der Frage wird gar nicht entstehen; es erübrigt sich damit, die Übernahme von AM durch den Kanton zu prüfen. Dabei sei aber auch darauf hingewiesen, dass der Kanton Basel-Stadt bereits jetzt erhebliche Mittel für AM zugunsten von Personen ohne Anspruch auf AVIG-Massnahmen aufwendet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatschreiber